

Senat III der Gleichbehandlungskommission**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen der Anwältin für Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (GAW) für **Herrn A** (in der Folge „Betroffener“) betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch die AntragsgegnerInnen

1. **X GmbH**
2. **Herrn Y**
3. **Herrn Z**

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idGF BGBl. I Nr. 7/2011) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 7/2011) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 102/2011) **zur Auffassung, dass**

1. **durch die X GmbH eine unmittelbare Diskriminierung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.**
2. **durch Herrn Y eine unmittelbare Diskriminierung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.**
3. **durch Herrn Z keine unmittelbare Diskriminierung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.**

- 4. durch die X GmbH eine Belästigung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.**
- 5. durch Herrn Y eine Belästigung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.**
- 6. durch Herrn Z keine Belästigung des Betroffenen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.**

Im Verlangen wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu öffentlich angebotenen Dienstleistungen gemäß § 31 Abs. 1 GIBG vorliegt. Weiters wurde die Überprüfung einer Belästigung des Betroffenen gemäß § 35 Abs. 1 GIBG begehrt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Betroffene, ägyptischer Herkunft, habe sich wegen einer vermuteten Diskriminierung beim Versuch, die Diskothek O zu besuchen an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gewandt, die ihn nach einer ersten Beratung an die GAW weitergeleitet habe.

Der Betroffene habe geschildert, dass er am ... um 23.45 Uhr die Diskothek O im ... besuchen habe wollen. Als er sich dem Eingang genähert habe, habe der Türsteher gemeint, dass es heute keine weiteren Einlässe mehr gebe und ihn zur Seite geschoben.

Der Betroffene habe währenddessen beobachtet, dass andere Personen zur Kassa gegangen seien, bezahlt hätten und ohne Probleme in das Lokal eingelassen worden seien. Als der Betroffene den Türsteher gefragt habe, warum diese Menschen hineingehen dürften, er aber nicht, habe er keine Antwort erhalten.

Der Betroffene habe den Eindruck gehabt, dass er aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht eingelassen worden sei. In einer ersten Reaktion sei er zu seinem Au-

to zurückgegangen. Dann habe er sich entschieden, nochmals zur Diskothek O zurückzugehen, nach dem genauen Grund der Abweisung zu fragen und die Identität des Türstehers festzustellen. Im Zuge dessen habe der Betroffene mit seinem Handy ein Foto des Türstehers gemacht.

Daraufhin sei der Türsteher, gefolgt von einigen seiner Kollegen, auf den Betroffenen zugegangen und habe ihn gefragt, warum er ihn fotografiert habe. Darüber hinaus habe er versucht, dem Betroffenen das Handy wegzunehmen. Als dieser jedoch das Handy in die Hosentasche gesteckt habe, habe ihn der Türsteher nach seinem Ausweis gefragt, woraufhin er geantwortet habe: „Wenn ich nicht in das Lokal darf, darfst du mich auch nicht nach dem Ausweis fragen.“

Folglich habe sich ein zweiter Türsteher in die Diskussion eingemischt, dem Betroffenen den linken Arm auf den Rücken gedreht und seinen Kopf gegen die Wand gedrückt. Gleichzeitig habe er zu ihm gesagt, dass er sich „schleichen soll“, da er ihn sonst „kaputt“ machen würde.

Schließlich habe er den Betroffenen gefragt, ob dies angekommen wäre. Erst als dieser die Frage bejaht habe, habe er ihn wieder losgelassen.

Da mehrere Gäste anwesend gewesen seien, die diesen Vorfall beobachtet gehabt hätten, habe der Betroffene versucht zu fragen, ob sich jemand als Zeuge/Zeugin zur Verfügung stellen würde. Als er eine der Personen konkret ansprechen habe wollen, habe der Türsteher gemeint, der ihn zuvor tätlich angegriffen gehabt habe, er solle endlich gehen und dies mit einer eindeutigen Armbewegung unterstrichen.

Somit habe der Betroffene keine Möglichkeit gehabt, die vor Ort anwesenden BesucherInnen – und damit ZeugInnen des Vorfalls – anzusprechen. Der Betroffene sei folglich zu seinem Auto gegangen und habe die Polizei angerufen. Am Telefon habe er die Auskunft erhalten, dass im Moment alle PolizistInnen im Einsatz wären und er sich an die Polizei Station ... wenden solle, um vor Ort die Anzeige zu erstatten.

Am ... um ... sei der Betroffene zur Polizeistation gekommen und habe einem anwesenden Beamten den Vorfall geschildert, wobei er auch bekannt gegeben habe, ein Foto des Türstehers zu haben. Der Beamte habe dem Betroffenen erklärt, dass es sich bei dem Verhalten des Türstehers um das Hausrecht handeln würde. Als der Betroffene erwidert habe, dazu andere Informationen zu haben und weiterhin eine Anzeige einbringen habe wollen, habe ihn der Beamte gefragt, ob er verletzt wäre. Der Betroffene habe daraufhin fragend gemeint „muss ich bluten, damit ich eine An-

zeige machen kann?“. Der Polizist habe abschließend erklärt, nichts tun zu können und gemeint, der Betroffene solle sich an ein Zivilgericht wenden.

Der Betroffene habe somit nach ca. 10 Minuten die Polizeistation verlassen, ohne eine Anzeige gemacht haben zu können.

Die GAW habe am ... ein Schreiben an die Erstantragsgegnerin verfasst und um Stellungnahme ersucht.

In Antwort darauf habe die GAW am ... ein von Herrn P unterzeichnetes Schreiben erhalten, in dem festgehalten werde, dass in dem Lokal „jeder willkommen ist, egal welche Hautfarbe, ethnische Herkunft oder was auch immer“. Weiters werde ausgeführt, dass es vorkommen könnte, dass Gästen der Zutritt verweigert werden würde, wenn das Lokal zu voll wäre. Der Grund, warum andere Personen in diesem Zeitraum in das Lokal gelangen könnten, würde darin liegen, dass diese bereits vorher im Lokal gewesen wären und einen dementsprechenden Stempel hätten, um wieder hineinzukommen.

Dem Schreiben sei ein Bericht von „...“ vom ... beigelegt gewesen, in dem über durchgeführte „Lokaltests“ berichtet werde. Anlass für die Lokaltests sei unter anderem ein Bericht der „...“ über einen 20-jährigen Schwarzen gewesen, dem als Einzigen in einer sonst weißen Freundesgruppe der Zutritt zur Diskothek O verweigert worden sei. An dem Abend, an dem die Lokaltests durchgeführt worden seien, solle die Hautfarbe kein Anlass für eine Eintrittsverweigerung in die Diskothek O gewesen sein.

Von den AntragsgegnerInnen langten zu den Vorwürfen im Wesentlichen folgende schriftliche Stellungnahmen beim Senat III ein:

In der Stellungnahme der Erstantragsgegnerin vom ... führte diese im Wesentlichen aus, dass nach nunmehr erfolgter Recherche und Befragung der seinerzeit involvierten Personen evident geworden sei, dass die Anschuldigungen des Betroffenen – insbesondere hinsichtlich der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots – jeglicher Grundlage entbehren würden.

Am Vorfallstag sei der Betroffene zur Kassa gekommen, welche vom Zweitantragsgegner geführt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt habe sich auch der Einsatzleiter, der Drittantragsgegner, bei der Kassa befunden, welcher dem Zweitantragsgegner mitgeteilt habe, dass der Betroffene Hausverbot hätte, da er bereits wiederholtermaßen

und trotz erfolgten Belehrungen äußerst negativ aufgefallen wäre.

Hinzu sei gekommen, dass der Betroffene entgegen der ausdrücklichen und ihm auch bekannten Bekleidungs Vorschriften (www...) das Lokal mit Sportbekleidung betreten habe wollen.

Der Zweitantragsgegner habe dem Betroffenen erklärt, dass er bekannter Weise Lokalverbot hätte und ihn ferner darauf hingewiesen, dass die von ihm getragene Sportbekleidung gegen die bekannten und öffentlich gemachten Bekleidungs Vorschriften verstoßen würde. Hierauf habe der Betroffene umgehend das Lokal verlassen.

Nach circa 15 bis 20 Minuten sei er wieder zurückgekommen, sei auf den Zweitantragsgegner zugegangen und habe von diesem ein Foto mit seinem Handy gemacht und gleichzeitig erklärt: *„Dich werde ich noch privat sehen!“*.

Zwischenzeitlich sei bereits die Sicherheitsfirma-Streife zur Kassa gekommen und der Betroffene vom Drittantragsgegner konfrontiert worden, warum er – ohne vorher zu fragen bzw. ohne Ermächtigung – ein Foto vom Zweitantragsgegner machen würde. Hierauf sei der Betroffene sofort ausfällig geworden, habe den Zweitantragsgegner mit dem ausgestreckten Mittelfinger bedacht und nochmals erklärt, dass er den Zweitantragsgegner *„noch erwischen ...“* würde.

Hierauf sei der Betroffene von der Streife aus dem Lokal begleitet worden.

Aus obig Ausgeführtem ergebe sich in aller Deutlichkeit, dass die vom Betroffenen behauptete Verletzung des Gleichbehandlungsgebots jeglicher Grundlage entbehre. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass gerade das betreffende Lokal „O“ vorwiegend bzw. jedenfalls zu einem erheblichen Anteil von Gästen besucht werde, welche einen Migrationshintergrund aufweisen würden.

Zu keinem Zeitpunkt sei ein potenzieller Gast aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit abgewiesen worden; es werde jedoch zur Sicherheit der anderen hundert Gäste (es handle sich um eine Großraumdiskothek mit mehreren hundert Besuchern pro Abend bzw. Nacht) darauf geachtet, dass jene Gäste, die bereits einmal im Lokal (sei es durch Aggressionen, sei es, dass sie den Anweisungen der Bediensteten der Erstantragsgegnerin keine Folge geleistet hätten – wie etwa das Rauchen im Nichtraucherbereich zu unterlassen) negativ auffällig geworden seien und/oder den Anweisungen keine Folge geleistet hätten, zumindest beim nächsten Versuch, die Diskothek zu betreten, in diese nicht eingelassen werden würden.

Hierbei mache die Erstantragsgegnerin bzw. die Q Sicherheitsfirma, welche insbesondere mit der Einlasskontrolle beauftragt sei, jedoch keine wie immer geartete unterschiedliche Behandlung aufgrund ethnischer Herkunft.

In diesem Zusammenhang werde es auch stark in Zweifel gezogen, dass der Betroffene die der GAW mitgeteilten Vorwürfe in dieser Form auch gegenüber den Beamten der Polizeiinspektion ... getätigt habe, da es diesfalls zur erwarten gewesen wäre, dass die Beamten selbstständig tätig geworden wären.

Aus obigen Ausführungen folge sohin, dass die behauptete Verletzung des Gleichbehandlungsgebots tatsächlich nicht gegeben sei und insbesondere der Unternehmenspolitik der Erstantragsgegnerin diametral entgegenstehe. Die Diskothek „O“ werde insbesondere auch deswegen von Gästen unterschiedlicher ethnischer Herkunft regelmäßig und gerne besucht, da es gerade in dieser Gaststätte zu keinerlei Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft komme.

Die Erstantragsgegnerin lasse es sich jedoch nicht nehmen, ihr „Hausrecht“ auszuüben, wenn Gäste – wie im gegenständlichen Fall des Betroffenen – bereits negativ aufgefallen seien, um die Sicherheit der übrigen Gäste von unterschiedlichster ethnischer Herkunft zu gewährleisten.

Der Zweitenantragsgegner brachte in seiner Stellungnahme vom ... vor, dass er die Stellungnahme der Erstantragsgegnerin zu seinem Vorbringen bzw. zu seiner Verantwortung erhebe.

Vom Drittenantragsgegner langte beim Senat III keine schriftliche Stellungnahme ein.

In der Sitzung der GBK am ... wurden der Betroffene und der Drittenantragsgegner als Auskunftspersonen sowie Frau B als Fachperson befragt:

Der Betroffene erläuterte, er sei beim Haupteingang, an dem drei, vier Securities stehen würden, hineingegangen. Es habe da kein Problem gegeben. Er sei bei der Kassa angestanden. Als er zur Kasse gekommen sei, habe der Zweitantragsgegner zu ihm gesagt: „Kein Eintritt mehr.“ Der Betroffene habe ihn gefragt warum und er sei einfach so gestanden und habe gar nichts geredet. Der Zweitantragsgegner habe

ihm nicht einmal einen Grund gegeben und ihn dann weggeschoben. Nachdem ihm der Einlass verweigert worden sei, seien noch andere Personen eingelassen worden. Da er den Namen des Zweitantragsgegners nicht gekannt habe, habe er diesen fotografiert, damit er ihn anzeigen könne. Die Kamera habe geblitzt und der Zweitantragsgegner habe das gesehen. Er sei dem Betroffenen nachgelaufen und habe ihn gefragt, was er hier tue und dieser habe ihm gesagt, dass er ihn anzeigen werde. Der Betroffene sei ein paar Meter weggegangen. Er glaube, dass der Zweitantragsgegner mit dem Mikrofon geredet habe, dass sie ihn halten müssten. Dann habe einer von den Leuten, die beim Haupteingang gewartet hätten, „Stopp, Stopp“ gesagt. Er habe gewartet und sie seien gekommen und hätten ihn gefragt, warum er das mache. Er habe wieder gesagt, dass er den Zweitantragsgegner anzeigen werde. In weiterer Folge sei dem Betroffenen die Hand umgedreht und der Kopf zur Wand gedrückt worden. Den Mann, der ihn tätlich angegriffen habe, habe der Betroffene jedoch nicht fotografiert. Dann habe er gesagt, „schleich Dich hinaus“ und ein paar Wörter, die der Betroffene nicht verstanden habe. Dann habe man ihn gefragt: „Ist das angekommen?“ Das habe er ein paar Mal gesagt, bis der Betroffene geantwortet habe: „Ja, ist schon angekommen.“

Ob der Drittantragsgegner in dieses Handgemenge verwickelt gewesen sei, war dem Betroffenen nicht erinnerlich.

Der Betroffene erläuterte weiters, dass er den Anforderungen der Erstantragsgegnerin gemäß gekleidet gewesen sei. Er habe ein Hemd, eine Hose und normale Straßenschuhe angehabt. Er gehe nie mit Sportkleidung oder -schuhen fort.

Dem Vorwurf von Vorfällen zwei Wochen vor dem gegenständlichen Vorfall hielt der Betroffene entgegen, dass er nicht oft dorthin gehe. Er habe nie ein Problem gehabt.

Der Drittantragsgegner erläuterte in seiner Befragung, dass er drei Jahre bei der Q Sicherheitsfirma beschäftigt gewesen sei. Am ... habe er in der Diskothek als Einsatzleiter gearbeitet.

Im Zuge der Befragung identifizierte er den Mann auf dem Foto, welches vom Betroffenen gemacht worden ist, als seinen Bruder, der an diesem Abend Türsteher gewesen sei und Kassadienst gemacht habe. Der Drittantragsgegner sei in der Nähe der Kassa gestanden.

Der Drittantragsgegner konnte sich an den Betroffenen erinnern, nicht jedoch an dessen Kleidung. Der Betroffene sei vom Zweitantragsgegner wegen der sportlichen Bekleidung abgewiesen worden. Dies habe der Drittantragsgegner nicht gehört. Es sei ihm nachher allerdings mitgeteilt worden. Der Drittantragsgegner erläuterte hierzu, dass es mit sportlicher Bekleidung keinen Zutritt gebe. Das stehe in der Hausordnung und werde von den Diskothekenbetreibern so vorgegeben.

Zu den Örtlichkeiten erläuterte der Drittantragsgegner, dass der Eingang draußen sei. Dann seien noch zwei Lokale – das ... und eine ... –, die nicht zur O Diskothek gehören würden. Dann gehe ein langer Gang hinunter und dort beginne erst das O. Die Kassa sei unten. Die Türsteher, die vorne beim „Kompletteingang“ im Freien stehen würden, hätten die Aufgabe vorab wegen des Alters zu selektieren und auch zu schauen, dass draußen auf dem Parkplatz nichts passiere, weil es dort des Öfteren Schlägereien mit Schwerverletzten gebe. Diese Türsteher würden zum O dazugehören.

Der Drittantragsgegner erläuterte weiters, dass es mit dem Betroffenen ein, zwei Wochen vorher auf dem Parkplatz draußen etwas gegeben habe. Es war ihm nicht erinnerlich, ob der Betroffene direkt dabei gewesen sei, aber er sei dort gestanden. Am gegenständlichen Abend habe der Drittantragsgegner kein Handgemenge beobachtet.

Er widersprach zudem dem Vorwurf, dass sie nur Leute hinein lassen würden, die österreichische StaatsbürgerInnen seien und verwies auf die Fotos auf der Homepage. Es gebe keine Vorgaben, wer in das Lokal eingelassen werde und wer nicht. Nur die Kleidung sei wichtig in der Diskothek O.

Frau B, Fachperson der Antidiskriminierungsstelle ..., erläuterte zur generellen Situation, dass sie voriges Jahr acht Beschwerden gegen die Erstantragsgegnerin gehabt hätten. In drei Workshops mit Jugendlichen, insbesondere afghanischer, tschetschenischer sowie afrikanischer Herkunft, sei ihr zugetragen worden, dass diese nicht in das Lokal gelassen werden würden. Auf ihre Frage in den Workshops, warum keine Beschwerden an sie herangetragen werden würden oder es nicht angezeigt werde, sei ihr mitgeteilt worden, dass es mittlerweile bekannt wäre und man deswegen das O meiden würde.

Im Gespräch mit der Journalistin, die damals in der ... Zeitung die Tests gemacht habe, hätten sie keinen Grund finden können, wieso das O nicht den Einlass verweigert habe, außer dass es ein Wochentag gewesen sei. Es könne also sein, wenn die Gästezahl minimierter sei etc., dass man dann AusländerInnen hineinlasse, sonst aber nicht.

... als Antirassismus-Hotline habe mit dem O auch sehr viel zu tun gehabt. Es sei mittlerweile schon jahrelang bekannt, es gebe aber wenig Veränderung in der Einlasspolitik.

Im gegenständlichen Fall sei die Problematik, dass es keine ZeugInnen gebe, die das bestätigen könnten. Aber für sie sei es damals nachvollziehbar gewesen, dass das so passiert sei. Sie hätten daher sowohl zu einem Verfahren nach dem EGVG als auch vor der Gleichbehandlungskommission geraten.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung des Betroffenen gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die AntragsgegnerInnen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen erfolgte oder die Einlassverweigerung durch die AntragsgegnerInnen aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und den AntragsgegnerInnen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist. Da die Erstantragsgegnerin sich der Mitarbeiter/innen der Q Sicherheitsfirma zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten bedient, hat sie im Rahmen der Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB auch für fremdes Fehlverhalten dieser Mitarbeiter/innen einzustehen.

Des Weiteren war zu prüfen, ob durch die AntragsgegnerInnen eine Belästigung gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. stattgefunden hat.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
2. bei sozialen Vergünstigungen,
3. bei der Bildung,

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts oder Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder deren ethnischer Zugehörigkeit diskriminiert wird.

§ 35. *(1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und

2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,

gelten als Diskriminierung.

§ 38. *(1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Der Betroffene ist ägyptischer Herkunft. Er wollte am ... die von der Erstantragsgegnerin betriebene Diskothek „O“ besuchen.

Entsprechend den Kleidervorschriften des Lokals gekleidet stellte sich der Betroffene bei der Kassa an. Als er an der Reihe war, wurde ihm vom Zweitantragsgegner, der die Kassa bediente, erklärt, dass es keine weiteren Einlässe gebe.

In der Folge gingen weitere Personen zur Kassa, bezahlten und wurden in das Lokal eingelassen. Der Betroffene versuchte daraufhin durch Nachfragen herauszufinden, weshalb ihm – im Gegensatz zu den anderen Personen – der Zutritt verweigert wurde, erhielt aber keine Antwort.

Nachdem der Betroffene bereits zu seinem Auto zurückgegangen war, entschied er sich nochmals zur Diskothek zu gehen, nach dem Grund für die Abweisung zu fragen und die Identität des Türstehers festzustellen. Im Zuge dessen machte er mit seinem Handy ein Foto des Türstehers.

Daraufhin ging der Zweitantragsgegner, gefolgt von einigen seiner Kollegen, auf den Betroffenen zu und fragte ihn, warum er ihn fotografiert habe. Darüberhinaus versuchte er dem Betroffenen das Handy wegzunehmen und fragte diesen nach einem Ausweis. In weiterer Folge wurde dem Betroffenen von einem weiteren Türsteher der linke Arm auf den Rücken gedreht und der Kopf gegen die Wand gedrückt. Gleichzeitig sagte der Türsteher zum Betroffenen, dass er sich „schleichen soll“, da er ihn sonst „kaputt“ mache und fragte, ob dies angekommen sei. Erst als der Betroffene die Frage bejahte, wurde er wieder losgelassen.

Der Betroffene rief anschließend über Notruf bei der Stadtleitzentrale an, um den Vorfall zu protokollieren. Er teilte in diesem Gespräch mit, dass es ihm grundlos untersagt worden sei die Diskothek O zu betreten. Er sei auch vom Türsteher gegen die Wand gedrückt, dabei aber nicht verletzt worden.

In weiterer Folge wandte sich der Betroffene auch an ..., welche ihn nach einer Erstberatung an die GAW weiterverwiesen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom 13. Juni 2013 die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung des Betroffenen aufgrund dessen ethnischer Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. sowie eine Belästigung gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 leg.cit. durch die Erstantragsgegnerin und den Zweitantragsgegner.

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine unterschiedliche Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf deren ethnische Zugehörigkeit erfolgt.

Der Erstantragsgegnerin und dem Zweitantragsgegner ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der AntragsgegnerIn zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der AntragsgegnerIn glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom GIBG nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Abweisung genau dieses/dieser Betroffenen ausschlaggebend gewesen ist.

Vielmehr ging aus den Schilderungen des Betroffenen nachvollziehbar und glaubwürdig hervor, dass sich der Vorfall, wie im Antrag ausgeführt, zugetragen hat. Die überzeugenden Aussagen des Betroffenen lassen keinen Zweifel daran, dass der im Auftrag der Erstantragsgegnerin handelnde Türsteher, der Zweitantragsgegner, den Betroffenen am gegenständlichen Abend allein aufgrund seiner ethnischen Herkunft nicht eingelassen hat.

Aus den Aussagen des Betroffenen ging ebenso hervor, dass der in der Stellungnahme erwähnte Drittantragsgegner in keinem Zusammenhang mit der Einlassverweigerung und dem nachfolgenden Verhalten des Zweitantragsgegners und eines weiteren, dem Senat nicht namentlich bekannten, Türstehers steht.

Der Betroffene war gemäß den Kleidervorschriften der Diskothek gekleidet. Ihm wurde durch den Zweitantragsgegner der Einlass mit der Begründung, dass es am gegenständlichen Abend keine weiteren Einlässe gebe, verweigert. Eine weitere Begründung des Türstehers erfolgte nicht.

Insbesondere, dass der Betroffene beobachten konnte, dass andere Personen nach ihm bezahlten und problemlos in das Lokal eingelassen wurden, spricht nach den Erfahrungen des Senates mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit für eine Verweigerung des Eintritts aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen.

Seitens der befragten Fachperson wurde bestätigt, dass es in der von der Erstantragsgegnerin betriebenen Diskothek bereits mehrfach zu unzulässigen Eintrittsverweigerungen gekommen ist.

Hingegen geht die Argumentation der Erstantragsgegnerin und des Zweitantragsgegners, dem Betroffenen sei einerseits wegen seiner unpassenden Kleidung, andererseits wegen eines Lokalverbotes der Eintritt verwehrt worden, insbesondere dahingehend ins Leere, als in der Stellungnahme der Erstantragsgegnerin an die GAW vom ... diese Vorwürfe nicht angeführt wurden, sondern lediglich davon gesprochen wurde, dass Gästen durchaus der Zutritt verweigert werde, wenn das Lokal schon zu voll sei. Dies entspricht auch der im Verlangen wiedergegebenen Aussage des Zweitantragsgegners gegenüber dem Betroffenen, wonach es am gegenständlichen Abend keine weiteren Einlässe gebe.

Weiters hielt Herr P in dieser Stellungnahme fest, dass wenn andere Personen in diesem Zeitraum in das Lokal gelangen würden, dann seien diese bereits vorher im Lokal gewesen und hätten einen dementsprechenden Stempel um wieder hineinzukommen. Diese Ausführungen widersprechen den Wahrnehmungen des Betroffenen, welcher angab, dass nach ihm weitere Personen bezahlten und dann in das Lokal eintraten.

Das Vorbringen der Erstantragsgegnerin und des Zweitantragsgegners ist daher nach Ansicht des Senates als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren, zumal auch dem befragten Drittantragsgegner lediglich von dritter Seite zugetragen wurde, dass dem Betroffenen wegen seiner Kleidung und da es schon vorher Probleme gegeben haben sollte der Zutritt verweigert worden sei. Zudem war es dem Drittantragsgegner nicht erinnerlich, ob es davor jemals einen Vorfall gegeben hat, in dem der Betroffene persönlich involviert gewesen ist, was den Ausführungen der Erstantragsgegnerin und des Zweitantragsgegners widerspricht, dass der Drittantragsgegner dem Zweitantragsgegner mitgeteilt habe, dass der Betroffene Hausverbot hätte.

Das nachfolgende Verhalten des Zweitantragsgegners sowie des zweiten Türstehers gegenüber dem Betroffenen – welches auch nicht durch den Drittantragsgegner entkräftet werden konnte, da dieser lediglich aussagte, er habe am gegenständlichen Abend kein Handgemenge beobachtet –, stellt zweifellos eine Verhaltensweise dar, die unerwünscht, unangebracht und anstößig war. Sie stand eindeutig im Zusammenhang mit der ethnisch motivierten Zutrittsverweigerung und dem Versuch des Betroffenen die Identität des Zweitantragsgegners für eine Anzeige festzustellen.

Durch das Verhalten des Zweitantragsgegners und des zweiten Türstehers wurde die Würde des Betroffenen verletzt und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes und demütigendes Umfeld für den Betroffenen geschaffen. Das Verhalten stellt somit eine verbotene Belästigung nach § 35 Abs. 1 leg.cit. dar.

Indem die Erstantragsgegnerin und der Zweitantragsgegner trotz zweimaliger Ladung nicht zur mündlichen Befragung erschienen sind, begaben sie sich der Möglichkeit der Rechtfertigung.

Daher ist es der Erstantragsgegnerin und dem Zweitantragsgegner insgesamt nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass kein gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz verpöntes Motiv, der Einlassverweigerung des Betroffenen zugrunde lag. Vielmehr ist der Senat zur Überzeugung gelangt, dass der Betroffene allein aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht in die Diskothek der Erstantragsgegnerin eingelassen wurde.

Der Erstantragsgegnerin und dem Zweitantragsgegner ist es nach Ansicht des Senates zudem nicht gelungen, den Vorwurf der Belästigung zu entkräften.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch die X GmbH eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und einer Belästigung von Herrn A gemäß § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn Y eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und einer Belästigung von Herrn A gemäß § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn Z keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und einer Belästigung von Herrn A gemäß § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass sich die Erstantragsgegnerin und der Zweitantragsgegner mit der geltenden Rechtslage vertraut machen, das Gleichbehandlungsgesetz respektieren und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich behandeln.

Insbesondere sollen durch die Erstantragsgegnerin taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung von Diskriminierungen geschaffen werden, wie gründliche Schulungen der MitarbeiterInnen hinsichtlich aller relevanten Gesetzesmaterien, insbesondere dem Gleichbehandlungsgesetz.

Ferner soll auf der Homepage der Erstantragsgegnerin (www...) ab sofort ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen werden sowie an derselben Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass niemand aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher der Erstantragsgegnerin und dem Zweitantragsgegner einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten und sich für weitere Vergleichsgespräche an die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu wenden.

Wien, im Juni 2013

Dr.ⁱⁿ Doris Kohl
(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß

§ 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.